

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 6

Artikel: Der Modus der Inspektionen in der französischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntlich hat je ein Generalstabsoffizier als Adjutant, sei es in einer Schule, einem Wiederholungskurs, bei einer Division oder Brigade, welcher auch immer Kommissariatsoffiziere beigegeben sind, das Rapportwesen zu besorgen. Dies ist nach meiner Ansicht vom Uebel. Es gibt wohl Generalstabsoffiziere, welche mit ihren sonstigen militärischen Fähigkeiten auch mit dem Rapportwesen ziemlich, ich gebe zu, auch vollkommen vertraut sein mögen, aber auch nicht einer wird dieses Geschäft gerne, geschweige mit Vorliebe besorgen und dies um so weniger, da er gewöhnlich erst nach dem Einrücken der Truppen Mußt findet, sich an diese Arbeit zu setzen, zu einer Zeit wo seine Kameraden sich gemüthlich von den gehabten Strapänen erholen werden.

Warum denn diese Offiziere mit einer Arbeit plagen, während die Kommissariatsoffiziere hiezu jedenfalls befähigt sein sollen und zudem die meiste Zeit nichts zu thun haben.

Über diese letztere Behauptung sehe ich manchen Kamerad den Kopf schütteln, thut aber nichts, denn ich rede aus Erfahrung, aus langjähriger Erfahrung.

Dieser Uebelstand findet sich namentlich in Schulen und Wiederholungskursen und meine Herren Kameraden werden mir zugeben müssen, daß sie in denselben beinahe keine oder doch sehr wenig Beschäftigung haben und daß sie recht gerne den Herren Adjutanten diese Arbeit abnehmen, welche am Ende doch nur eine Zusammenstellung der eingelangten Rapporte von den taktischen Einheiten ist.

Sch wolle diese, nach meinen Ansichten, wesentlichen Uebelstände gerne einmal an diesem Orte rügen, nichts desto weniger lasse ich mich gerne belehren, wenn ich mich im Irrthum befinden sollte. S.

Der Modus der Inspektionen in der französischen Armee.

Der Kriegsminister bezeichnet jedes Jahr eine Anzahl von Generaloffizieren aller Waffen, von denen jeder eines oder mehrere Regimenter zu inspizieren hat. Die von demselben General inspizierten Regimenter bilden seinen Inspektionskreis (arrondissement d'inspection).

Das Kriegsministerium übermacht den Generälen eine General-Instruktion, der eine Anzahl von auszufüllenden Etats und Formulare beigegeben ist — diese Papiere zusammen bilden den Inspektions-Rapport (livret d'inspection).

Der Generalinspektor vertritt den Korps gegenüber den Kriegsminister. Er hat alles, was die Zene, die Inspektion, die Polizei, die Disziplin des zu inspizierenden Korps anbetrifft, zu untersuchen. Er prüft die Arbeiten in der Comptabilität und der Verwaltung, vom doppelten Standpunkt der Finanzen und der reglementarischen Vorschrift aus. Endlich

hat er das Recht, Vorschläge für das Avancement zu machen.

Die Arbeit einer General-Inspektion theilt sich dreifach:

- 1) Vorbereitende Arbeiten,
- 2) Arbeit im Regiment,
- 3) Arbeit im Inspektionskreis.

I. Vorbereitende Arbeiten. Einzelne Formulare des Inspektions-Rapports werden vom Minister den Regimentern direkt zugesandt; sie haben sie im Voraus anzufertigen und auszufüllen, so die diversen Etats, Rapporte &c.

Gleichzeitig läßt der Brigadegeneral, unter dessen Kommando das zu inspizirende Korps steht, alle Register und Bücher des Bureau's, die dem Inspektor vorgelegt werden müssen, vereinigen, um im Moment der Ankunft sie ihm zu übergeben.

Ein Artillerieoffizier, begleitet von einem Kontrollor, inspiziert ein bis zwei Monate vor der General-Inspektion die Bewaffnung des Regiments und fertigt darüber einen genauen Rapport zu Handen des Inspektors an, der dem General-Rapport beigelegt wird.

Ebenso untersucht ein Intendant (Oberkriegskomissär) die gesammte Verwaltung und fertigt darüber einen Rapport an, dem er auch sein Urtheil über die Befähigung der mit der Verwaltung betrauten Offiziere beilegt. Auch dieser Bericht wird dem General-Rapport einverleibt.

Der Inspektor endlich zeigt dem Kriegsminister, den Marschällen, in deren Kommando er inspizieren soll, ebenso den betreffenden Divisionskommandanten an, wie und wann er seine Inspektion vorzunehmen gedenkt.

II. Arbeit im Regiment. In der Garnison des zu inspizierenden Korps angekommen, empfängt er die vorgeschrivenen Ehrenbezeugungen, Korps-Besiten &c.

Dann beginnt er seine Inspektion, die in sieben Haupttheile zerfällt:

- 1) Die General-Musterung,
- 2) = Musterung des Personellen,
- 3) = Detail-Musterung,
- 4) = Prüfung der Instruktion,
- 5) = Prüfung der Verwaltung,
- 6) = Inspektion der Militäretablissements.
- 7) = Schlussarbeiten und die Parade.

Für die Generalmusterung bestimmt der Inspektor Zeit und Ort. Er läßt sich vom Unterintendanten, welcher mit der Verwaltung des Korps beauftragt ist, begleiten. Auf dem Platz angekommen, geht er durch die Glieder und prüft die Haltung, die Tenue, die Reinlichkeit &c.; sein Adjutant notirt sich, was er zu rügen findet. Nachdem er durch die Glieder gegangen, läßt er mit Kompanien rechts schwenken, prüft den Effektivbestand; er macht den Appel der Offiziere selbst, denjenigen der Unteroffiziere und Soldaten läßt er durch die Feldwebel besorgen.

Die Musterung des Personellen schließt sich gewöhnlich an die Generalmusterung an; zu dem Behuf werden die Leute nach folgenden Kategorien in offene Kolonne gestellt:

1) Die Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche zur Entlassung vorgeschlagen sind.

2) Die Leute, welche aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt werden sollen.

3) Die verabschiedeten Leute, welche zu einer Gratifikation empfohlen werden.

4) Die Rekruten, nämlich die wirklichen Rekruten, die neu eingetretenen Remplacants, die aus andern Corps oder auch aus Strafkompagnien gekommenen Leute.

5) Die vom Urlaub zurückgekehrten Leute.

6) = welche sich zur Entlassung berechtigt glauben.

7) = welche sich freiwillig wieder engagiren wollen.

8) = für die Veteranen vorgeschlagenen.

9) = für die Gendarmerie empfohlenen.

10) = welche in andere Corps versetzt werden sollen.

11) Die neu ernannten Unteroffiziere und Soldaten seit der letzten Inspektion.

12) Die im Grad eingestellten oder kassirten Unteroffiziere seit der nämlichen Zeit.

13) Die in die Strafkompagnien verurtheilten Leute.

14) = Musiker, die Soldatenkinder, die Markenderinnerinnen und Wäschnerinnen.

15) Die zur Pensionirung vorgeschlagenen Offiziere.

16) = Unteroffiziere und Soldaten, welche ebenfalls dazu berechtigt sind.

17) Die für die Invaliden vorgeschlagenen Militärs.

18) Die wegen körperlicher Gebrechlichkeit zur Verabschiedung vorgeschlagenen Offiziere.

19) Diejenigen Offiziere, die wegen physischen Leidens nur momentan vom Dienst befreit werden müssen.

20) Die disziplinarisch zur Verabschiedung verurteilten Offiziere.

21) Die Offiziere, welche in Disponibilität versetzt werden sollen.

Der General, der jede dieser Kategorien sich vorstellen lässt, überzeugt sich durch Fragen, daß die betreffenden Individuen das reglementarische Recht zu ihren verschiedenen Begehren haben. Sein Adjutant untersucht die Papiere, die dieses nachweisen; nach dieser Prüfung werden sie dem Inspektions-Rapport beigefügt.

Die Detailmustierung, die nun folgt, wird im Quartier der Truppe vorgenommen. Die Leute sind in ihren Zimmern und zwar in verschiedener Tenue. Die Musterung beschlägt die Führung der Kompaniebücher, des Massaguthabens, die Kleidungsstücke, das große und das kleine Equipment, die Bewaffnung, die Reinlichkeit der Zimmer, der Küchen, der Gefängnisse und Polizeisäle, die Regimentschulen, die Fecht- und Tanzsäle *et cetera*. — kurz das gesamte Casernement und den Haushalt der Truppen.

Bei der Kavallerie wird hier auch die Inspektion der Pferde vorgenommen.

Bei der Prüfung der Instruktion beginnt der General mit den Offizieren, die er über verschiedene Dienstzweige befragt; ebenso lässt er in seiner Gegenwart die Unteroffiziere oder Soldaten befragen, dann folgt er der praktischen Instruktion, lässt sich

die besten Instruktoren vorstellen und gewährt ihnen besondere Gratifikationen. Er lässt in seiner Gegenwart in die Scheiben schießen und belohnt die besten Schützen. Ebenso kann er sich überzeugen, in wiefern die Truppe im Felddienst geübt ist.

Über Alles gibt der Schluss-Rapport Auskunft. Das Regiment hält sich an die Ordres, die es vom General in dieser Beziehung bekommt.

Die Prüfung der Verwaltung beschlägt die Magazine, die Werkstätten, die Archive des Corps; der General prüft das Material, die angefertigte Arbeit mit den Modellen des Kriegsministeriums. Ist die Sache in Ordnung, so zeichnet er den mit der Aufsicht betrauten Unteroffizier aus.

Hierauf vereinigt der Inspektor den Verwaltungsrath des Regiments, prüft die Bücher, die Rechnungsregister, die Kasse, kurz die gesamte Comptabilität; das Nöthige dafür ist bereits wie oben gesagt durch den Intendanten vorbereitet worden.

Dann beginnt die Untersuchung der Militärbäude, nämlich die Kasernen, das Spital, die Proviantanstalten, die Fourage- und Holzmagazine *et cetera*. Der Intendant und der Genieoffizier des Platzes begleiten den Inspektor dabei. Notwendige Reparaturen werden von ihm genehmigt *et cetera*.

Es kommen nun die Schlussarbeiten und die Parade.

Die ersten umfassen:

1) Die Reklamationen. Der General empfängt alle Militärs, die ihn sprechen wollen, jedoch sind keine andern Reklamationen als persönliche zulässig. Gewöhnlich lässt er einen jeden Offizier zu sich scheiden, ob er es verlangt oder nicht. Er lernt sie dabei besser kennen und richtiger beurtheilen.

2) Die Begehren wegen Corpswechsel. Über die Motive, die dazu veranlassen, erkundigt er sich genau.

3) Die Entlassungsbegehren. Wiederum sind die Motive zu untersuchen.

4) Die Beurtheilung der Offiziere. Diese muß vom General selbst angefertigt und von seiner Hand geschrieben sein; namentlich ist dabei die Befähigung der dem Regemente zugethielten Offiziere des Generalstabs ins Auge zu fassen.

5) Die Avancementsliste für die Unteroffiziere und Korporale; diese ist vom Obersten angefertigt und wird vom General genehmigt. Sie hat als Regulativ für die Avancements im laufenden Jahr zu dienen.

6) Die Avancementsliste für die Offiziere. Der Kriegsminister bezeichnet die Zahl der Offiziere, die unter gewöhnlichen Verhältnissen befördert werden kann; der Oberst schlägt vor und zwar gewöhnlich doppelt so viel Kandidaten als Beförderungen möglich sind. Der General trifft die Wahl; für die subalternen Offiziere geschieht dies Regimentsweise, für die Stabsoffiziere per Inspektionskreis. Die definitiven Ernennungen erfolgen natürlich durch das Kriegsministerium.

7) Dann kommen die Vorschläge für besondere Stellungen im Regiment, als da sind:

Adjutant-Major,
Quartiermeister (Trésorier),
Bekleidungsoffizier (capitaine d'habillement),
Quartiermeister-Gehülfe,
Fähndrich.

8) Dann sind noch folgende Vorschläge zu berücksichtigen:

- Für die Kaiserliche Garde,
= Aufnahme in Militärschulen,
= Aufnahme in die Generalstabschule,
= die Intendantur,
= = Kavallerieschule,
= = Veteranen,
= = Gendarmerie &c. &c.

9) Endlich die Vorschläge für Aufnahme oder Beförderung der Ehrenlegion. Auch da fixirt der Kriegsminister die mögliche Zahl.

Alle diese verschiedenen Notizen kommen zum Inspektionsbericht. Folgt nun die Schlussparade, Revue d'honneur genannt.

Das Regiment rückt in großer Lenue aus, manövriert und defiliert vor dem Inspektor. Er bewilligt gewöhnlich eine Extraverpflegung und spricht sein Schlussurtheil in einem besondern Tagesbefehl aus.

Damit und mit der Ausarbeitung des Inspektionsberichtes schließt sich die Inspektion im Regiment.

III. Die Arbeit im Inspektionskreis beschlägt namentlich das Avancement der Stabsoffiziere, die Vorschläge für Beförderung in der Generalität, die Vorschläge für die Stellen der Obersten, Oberstlieutenants und Kommandanten, die Auszeichnungen in der Ehrenlegion &c. Ebenso werden noch allgemeine Übersichten über den Stand der Bekleidung und Bewaffnung aller inspizierten Regimenter eingereicht.

Hier haben nun die Marschälle, welche die großen Kommandos in Frankreich führen (bekanntlich 7 mit Algier) seit ihrer Errichtung ein maßgebendes Wort mit zu sprechen; sie vereinigen sämtliche Inspektoren der ihnen untergebenen Truppen zur definitiven Redaktion der Avancementsvorschläge für die Stabsoffiziere und schließlich vereinigen sich alljährlich sämtliche Marschälle in Paris, um darüber zu entscheiden.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Januar 1863.

Bundesstadt. Folgende Offiziere des eidg. Staates haben bis zum gesetzlichen Termine vom 31. Januar ihre Entlassung verlangt:

Im Generalstabe: die Obersten Ziegler, Müller von Zug, Bourgeois-Dorat, Zellweger, Gonzenbach, Huber-Saladin; die Oberstlieutenants Schorer, Kehrl, Wydler, Schem, Pfau; die Majore Imobersteg, Matthey, Waller, Dimier.

Im Geniestab: der Oberlieutenant Diobati, der 2. Unterlieutenant v. Waldkirch.

Im Artilleriestab: der Oberstlieut. Spengler.

Im Justizstab: die Hauptleute Hagenbuch, Savary, Ritschard.

Im Kommissariatsstab: der Oberstlieut. Koch, der Major Gerster, die Hauptleute Bannwart, Iselin, der 1. Unterlieut. Ad. Blanchet.

Im Gesundheitsstab: der Major Joël, die Hauptleute Niederer, Morthier, Seiler.

Im Veterinärstab: der Unterlieut. Nicat.

Sämtliche genannten Offiziere haben die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der dem Vaterlande geleisteten Dienste erhalten. Wegen des überschrittenen 50. Altersjahres behalten außerdem die Ehrenberechtigung ihres Grades die Obersten Ziegler, Müller, Bourgeois, Zellweger, Huber, und die Oberstlieut. Schorer und Kehrl.

Oberst Ziegler motivirte sein Entlassungsgebot mit folgendem Schreiben an den h. Bundesrat:

Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Die unerquickliche Verhandlung über die Gewehrkaliberfrage in den eidgenössischen Räthen, der über-eilte Abschluß in Sachen, welcher die Möglichkeit ausschließt, einerseits der ausgesprochenen Meinung einer größern Anzahl eidgenössischer Obersten mittels weiteren Versuchen die gebührende Würdigung zu Theil werden zu lassen, anderseits in genügender Weise zu erproben, welches der vorgelegten Gewehre als Kriegswaffe für die Masse unserer Infanterie sich am besten eignen dürfte, was in ersterer Beziehung meines Ermessens einer Hintanzsetzung der obersten Offiziere der Armee gleich kommt und ihre Stellung unter Umständen gefährden kann; hinsichtlich des andern Punktes die Zweifel nun nicht hebt, daß durch Festsetzung eines Kalibers von 35''' ein Misgriff gethan worden sei, der vor dem Feinde sich rächen könnte, was die gütige Vorsehung verbüten wolle, — veranlassen mich, von der durch Art. 36 der eidgenössischen Militärorganisation den Offizieren des eidgenössischen Stabes eingeräumten Befugniß, je im Monat Januar die Entlassung aus demselben zu nehmen, Gebrauch zu machen und Sie zu bitten, mir dieselbe zu ertheilen.

Genehmigen Sie &c. Eb. Ziegler, Oberst.

Der Bundesrat hat bezüglich der Abhaltung des diejährige Truppenzusammenzugs folgende Schlusnahmen gefaßt:

Das Kommando des Truppenzusammenzuges ist dem Herrn eidgen. Obersten Eduard von Salis in Chur übertragen.

Es sollen folgende Truppen einberufen werden:

Genie:

Sappeurkompanie Nr. 1 von Waadt.
Pontonierkompanie Nr. 3 von Bern.

Artillerie:

6-g Batterie Nr. 13 von Freiburg.
6-g = = 19 = Aargau.
4-g = = 23 = Waadt.
Parkkompanie Nr. 35 von Zürich.